

letztlich ausschlaggebend war: das Erbrecht des Kandidaten – oder das Wahlrecht der Großen².

Einen neuen Stand erreichte die Forschung mit jener Kontroverse, die Heinrich Mitteis und Fritz Rörig Mitte des 20. Jahrhunderts ausfochten³. Mitteis betrachtete die Doppelwahl des Jahres 1198 als epochalen Einschnitt in der Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts: Erst seit dieser Zeit, so meinte er, dürfe eigentlich von einer *Königswahl* gesprochen werden; alle früheren Erhebungen seien durch das Geblütsrecht beherrscht gewesen. Dieses Geblütsrecht sei jedoch nicht ein subjektives Anrecht des einzelnen Bewerbers gewesen, sondern lediglich eine „objektive Auslesenorm“, die den Kreis der zum Königtum befähigten Kandidaten von vornherein auf die Angehörigen der Königssippe beschränkt habe⁴. Fritz Rörig erhob vor allem gegen die von Mitteis vorgeschlagene Periodisierung Einspruch: Seiner Ansicht nach endete die Vorherrschaft des Geblütsrechts bei den deutschen Königserhebungen bereits mit der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. im Jahre 1077. Fortan, so Rörig, habe das Prinzip der freien Wahl bei den Thronwechseln im Reich den Ausschlag gegeben⁵.

2) Eine vollständige Bibliographie zum Thema füllt Seiten, die folgenden Literaturverweise beschränken sich daher auf das Nötigste. Einen konzisen Überblick über den Forschungsstand gibt Egon BOSHOFF, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, ²1997) S. 55–82. Eine Reihe bedeutender älterer Beiträge zum Thema sind zusammengestellt in dem Band: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 178, 1971), dort S. VIII–X ein Resumé der von der Forschung diskutierten Probleme.

3) Die Kontroverse ist zusammengefaßt bei Ulrich SCHMIDT, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmers, *Regesta Imperii* 7, 1987) S. 5–11 und S. 30 ff.; vgl. außerdem Ulrich REULING, *Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Königserhebungen im Reich*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. von Reinhard SCHNEIDER / Harald ZIMMERMANN (VuF 37, 1990) S. 227–270, hier S. 227 ff.

4) Heinrich MITTEIS, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, 2., erw. Auflage (1944), hier S. 30. Vgl. REULING, *Wahlformen* (wie Anm. 3) S. 229.

5) Fritz RÖRIG, *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911–1198)* (Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1945/46, Philosophisch-historische Klasse 6, 1948). MITTEIS hat sei-